

Plädoyer für mehr Mut bei der deutschen kritischen Kriminologie

Hans-Jörg Albrecht / Bernhard Villmow
Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales
Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, Freiburg

Ziel dieses Beitrags ist es, die Vorbemerkung von Karl F. Schumann und Heinz Steinert zum KrimJ, Heft 4/1977 kurz zu ergänzen und darzustellen, daß Hintergründe bestimmter Entwicklungen im Bereich der deutschen „kritischen Kriminologie“ vielleicht auch etwas anders, nämlich selbstkritischer gesehen werden können.

I.

Schumann und Steinert beziehen sich auf Kaisers Publikation „Was ist eigentlich kritisch an der kritischen Kriminologie?“ Sie überlegen, ob seine Schlußfolgerungen die „kriminologische Variante des Geht-doch-nach-drüben-Arguments“ sein sollen und stellen danach einen Zusammenhang zwischen dem Nichtvorhandensein relevanter politischer-kritischer Diskussion und Berufsverbot oder Verhinderung von Forschung her.

Ohne nun direkt und ausführlich auf den betreffenden Artikel von Kaiser eingehen zu wollen, erscheint uns die Argumentation von Schumann und Steinert zumindest zum Teil etwas widersprüchlich zu sein. Auf der einen Seite wird Kaisers Darstellung angegriffen, auf der anderen Seite wird sie bestätigt, denn „in der Tat gibt es wenige dieser „bedenklichen“ Abweicher zumindest unter den KrimJ-Schriftstellern“ (Schumann / Steinert 1977, S. 242). Daß kritische Positionen in der kriminologischen Diskussion, wie sie z. B. in der Zeitschrift „Crime and Social Justice“ vertreten werden, in der Bundesrepublik heute kaum noch vorhanden sind, wird auf „Berufsverbot oder Verhinderung von Forschung durch Informations- und Finanzierungsboykott“ (Schumann / Steinert 1977, S. 242) zurückgeführt.

Es stellt in der Tat ein Dilemma dar, wenn sich politische Repressionen auf Wissenschaft und Forschung in der Art und Weise auswirken, daß kritische Theorie und kritische Diskussion gleichgesetzt werden mit staatsabträglichem (ja sogar staatsfeindlichem) Verhalten und diese Tatsache zu einer teilweise schon selbständig gewordenen immanenten Kontrolle wissenschaftlichen Denkens und Schreibens führt.

Wir sehen nun allerdings keinen Gewinn darin, die von Kaiser durchgeführte Analyse des tatsächlichen Zustands der sich kritisch nennenden deutschen Kriminologie interpretativ in einen böswilligen Angriff zu verwandeln, um dadurch eine Immunisierung dieser sich der kritischen und radikalen Elemente „beraubt“ sehenden Position zu erreichen.

II.

Wenn wir uns die Geschichte der kritischen Theorie, insbesondere der marxistischen Gesellschaftstheorie ansehen, so können wir feststellen, daß diese in den 60er Jahren im Gefolge der Studentenbewegung einen Aufschwung erfuhr, der sich in einer ganzen Reihe von Publikationen und in der Entwicklung einer beträchtlichen Anzahl von Theorieansätzen zeigte, von denen heute allerdings ziemlich wenig einflußreiche Positionen übriggeblieben zu sein scheinen. Die kritische Welle im Bereich der Kriminologie wurde damals und zu Beginn der 70er Jahre insbesondere vom labe-

ling approach getragen, vom interaktionistischen phänomenologischen Ansatz, der für die traditionellen Kriminologen natürlich revolutionär im Hause ihrer bis dahin so geordnet erscheinenden Wissenschaft anmuten mußte.

Auch in der Kriminologie hat sich entsprechend anderen Wissenschaftsbereichen wie Soziologie, Psychologie und Pädagogik, in denen die kritischen Theorien hauptsächlich vertreten wurden, ein Wandel vollzogen, der allerdings nicht mit dem Verschwinden der o. a. Ansätze endete, sondern mit dessen Transformation und Eingliederung in das „offizielle“ kriminologische Lehrgebäude.

Das kritische Potential, das dem labeling approach einmal zugeschrieben werden konnte und dem man einen Kuhn'sche Paradigmawechsel zutraute, verlor sich mit der Aufnahme dieses Theorieansatzes in die professionalisierte Kriminologie und mit der Rezeption durch die herrschende Kriminalpolitik.

Vor allem die Übernahme durch das kriminalpolitische System bewirkte das Verschwinden des kritischen Moments, was sich besonders deutlich im anglo-amerikanischen Bereich zeigte, wo mit Argumenten des labeling approach kriminalpolitische Programme in Form von Diversionsversuchen bei Jugendlichen sowie Beschränkungen von kriminalrechtlichen Interventionen etc. legitimiert wurden. Da dem auf der Phänomenologie aufgebauten labeling approach selbst keine handlungsanleitenden politischen Strategien im Sinne von Theorien sozialen und politischen Wandels entnommen werden konnten, fiel dies um so leichter.

Insoweit kann es wirklich niemanden verwundern, daß das Heft 4 des Kriminologischen Journals „keine Dokumentation radikaler Kriminologie in der Bundesrepublik sein kann“ (Schumann / Steinert 1977, S. 242), da eine solche Kriminologie hier – zumindest allgemein wissenschaftsöffentlich – nicht sichtbar ist und wohl auch nicht existiert¹. Träfe die Überzeugung vom Vorhandensein dieses Ansatzes in der Bundesrepublik wirklich zu, wie Schumann und Steinert meinen (S. 246), so wäre tatsächlich zu fragen, ob z. B. auch die Redaktion des KrimJ in den letzten Jahren bewußt oder unbewußt zur „Abgrenzung und Ausgliederung aus dem kriminologischen Wissenschaftsbetrieb“ (Kaiser 1976, S. 535) mit beigetragen hat, indem sie die „Textauswahl zu stark an den traditionellen Standards von Wissenschaft“ (Schumann / Steinert 1977, S. 246) orientierte.

III.

Die radikale Seite unserer Forschung wird nunmehr durch Taylor u. a. in Großbritannien, durch das Journal „Crime and Social Justice“ und den hieran angeschlossenen Redak-

tionen, sowie einigen französischen und italienischen Kriminologen vertreten. Daß dieser Ansatz heute importiert werden muß, wie damals der labeling approach aus den USA, kann unter den eben genannten Aspekten daher lediglich teilweise auf die politischen Repressionen und deren Auswirkungen zurückgeführt werden. Zu einem guten Teil ist das Fehlen eines radikalen Flügels der Kriminologie in der Bundesrepublik auch auf den bisher beschriebenen nur begrenzt andauernden und geschichtlich geschwundenen kritischen Anteil des labeling approach zurückzuführen; möglicherweise aber auch auf die Strategie derjenigen, die in entsprechenden Machtpositionen, z. B. der Redaktion des KrimJ saßen, sich aber zur Düngung und Pflege des kritischen Pflänzleins nicht entschließen konnten oder wollten.

Mit den bislang im KrimJ vertretenen Ansätzen konnte es auch aufgrund der verwandten Methodologie, die sich aus dem Positivismus speist, keine „bedenklichen“ Abweicher im Sinne von Radikalität geben. Es sei hier an Jock Young erinnert, der ausführte:

„Methodologically we shall have to reject the bland formulation of participant observation with its insistence on retaining a subculture or social situation unchanged. The only scenario where such programme would ever have made sense would have been in a mortuary. In order to understand a subculture in the fullest possible sense, it is essential to understand its potentialities – that is how it can change. The researcher therefore must be involved in the subculture – not afraid to argue, not refraining from exercising influence, and not resistant to change in himself“ (Taylor / Walton / Young 1975, S. 87).

Diese Intentionalität im Forschungsprozeß wurde bislang im Rahmen bundesrepublikanischer kriminologischer Forschung allenfalls angestrebt, aber noch nicht einmal in Ansätzen erreicht. Man verläßt sich weitgehend auf die traditionellen Ideen und Methoden empirischer Sozialforschung und verzichtet herkömmlicherweise auf die Skizzierung gesellschaftlicher Verhältnisse, die ruhig Utopie sein können, jedoch das Erkenntnisinteresse kriminologischer Forschung in einem radikalen Sinn erst konstituieren würden. Die Formulierung solcher Ziele sollte sich außerdem nicht nur, wie Steinert und Schumann das Erkenntnisinteresse der radikalen Kriminologie (u. E. recht allgemein) darstellen, „an den sozialen Bewegungen orientieren, die auf die Aufhebung von Unterdrückung zielen“ (Schumann / Steinert 1977, S. 243). Diese Zielvorstellungen sollten vielmehr neben der Reflektierung der gesellschaftlich-politischen Kräfteverhältnisse auch „kriminologische Utopien“ berücksichtigen, denn es handelt sich bei unserer Arbeit zunächst darum, einen Ausschnitt gesell-

schaftlicher Zustände zu skizzieren, der sich auf das Verständnis von Kriminalität und Kriminalitätskontrolle bezieht. Dabei kann man durchaus wie Taylor u. a. folgendes postulieren:

„The task is to create a society in which the facts of human diversity, whether personal, organic or social, are not subject to the power to criminalize“ (Taylor / Walton / Young 1973, S. 282).

Die Formulierung solcher Ansprüche oder auch Erkenntnisinteressen bereitet Schwierigkeiten, insbesondere wegen der Widerstände, die sich solchen Perspektiven entgegenstellen. Es wird auch deutlich, daß manche Probleme nicht deshalb entstehen, weil die Ziele als nicht wünschenswert betrachtet werden, sondern deshalb, weil bei einer Verbindung der Wissenschaft mit politischer Praxis häufig die politischen Pragmatiker (sprich Macher) die Ziele als in absehbarer Zeit uneinlösbar definieren.

Daß die Propagierung solcher Ideen und Überlegungen jedoch international ohne Berufsverbot und Ausschluß aus der Wissenschaft möglich ist, zeigen die von Schumann und Steinert in ihrer Anmerkung zitierten Veröffentlichungen. Insbesondere auch im anglo-amerikanischen Bereich machen Publikationen wie z. B. „A nation without prisons?“ deutlich, daß diese Fragen zumindest aufgeworfen werden und offensichtlich wenig Gefahr besteht, sich damit ins kriminologische Abseits zu stellen.

Nun kann man natürlich behaupten, daß „gerade in diesen Zeiten der Einschüchterungsversuche und Denkverbote“ (Schumann / Steinert 1977, S. 243) die bundesrepublikanische Szene bedrohlicher aussieht, denn auch nach unseren Informationen haben Wissenschaftler wie Falco Werkentin aufgrund ihrer Veröffentlichungen Schwierigkeiten, adäquate Stellen zu finden, wohl nicht zuletzt aufgrund ihrer Stigmatisierung als „Schreibtischtäter“. Doch bei genauerer Betrachtung finden wir durchaus genügend, – früher nur kritische, jetzt etabliert in Amt und Würden – kritische AJK-Vertreter, die es wohl wagen könnten, einer radikalen Kriminologie auf die Beine zu helfen, ohne gleich mit Berufsverbot etc. belegt zu werden.

Möglicherweise sind aber auch diese inzwischen – wie der labeling approach – so ins Establishment eingegliedert, daß es allenfalls dazu ausreicht, ein paar Seiten im KrimJ freizumachen, und zwar für die radikalen Europäer. Festzuhalten bleibt auf jeden Fall, daß der AJK und sein Sprachrohr KrimJ in den letzten Jahren ihr eigenes Ziel, nämlich eine offene Plattform für neue Ideen und Denkansätze zu bieten, nicht durchgehalten haben.

IV.

Worauf wir hiermit hinweisen wollen, ist die Notwendigkeit, daß Utopien entworfen werden müssen, um daraus Perspektiven gewinnen zu können, die sich nicht allein darauf beschränken, „Wissenschaft bewußt mit politischer Praxis zu verbinden“ (Schumann / Steinert 1977, S. 243). Dies soll nicht heißen, daß die Tagespolitik im Bereich des kriminalrechtlichen Systems aus der Diskussion ausgeklammert werden soll, es wird eher eine Erweiterung bezweckt, die sich nicht nur an der „sozialen Realität“ (Schumann / Steinert 1977, S. 243) orientiert, sondern auch Ziele und Zustände postuliert, aus denen sich neue Erkenntnisinteressen ableiten lassen.

Insoweit trifft die Erkenntnis von Kaiser zu, daß es in der Bundesrepublik keine kritischen Ansätze (mehr) gebe, da im Bereich des Umfelds des kriminologischen Journals wissenschaftliche Erklärung und politische Praxis theoretisch nicht verbunden werden, sondern im positivistischen Sinn angekoppelt werden. Aus den sich heute kritisch nennenden Ansätzen (wie sie sich aus der Veröffentlichung „Kritische Kriminologie“ entnehmen lassen) lassen sich keine Theorien sozialen und politischen Wandels ableiten, sie lassen sich eher zwanglos in verschiedene politische Systeme eingliedern. Weiter kann man feststellen, daß die „New Criminology“ und die später erschienene „Critical Criminology“ vor einiger Zeit noch recht häufig zitiert wurden, heute jedoch fast schon in Vergessenheit geraten zu sein scheinen (ähnlich Sack, 1977, S. 274, Fußnote 13 am Ende). Unseres Erachtens stellen die darin vertretenen Ansätze durchaus eine Möglichkeit dar, kriminologische Theorie weiterzuentwickeln.

Abschließend sei nochmals wiederholt, daß es uns weniger um Kritik als um Ergänzung der Schumann / Steinert-Thesen ging. Möglicherweise hilft diese Diskussion abzuklären, wie es um die radikale Kriminologie hierzulande steht. Möglicherweise werden auch manche dazu provoziert, darzustellen, daß sie schon längst radikale Kriminologie betreiben. Schumann und Steinert sind überzeugt, „daß es sie gibt“ (S. 246). Helfen wir ihnen doch, den Kopf etwas höher zu halten. Berufsverbote – soweit es sie in unserem Bereich tatsächlich gibt oder gegeben hat – oder Verhinderung von Forschung durch Informations- und Finanzierungsboykott sind zwar zugegebenermaßen nahezu existenzbedrohende Dinge, aber soll man denn immer und überall resignieren?

Anmerkungen:

Unseres Erachtens sind auch die Aufsätze von F. Werkentin „Kriminalität und Verwahrlosung in der bürgerlichen Klassengesellschaft – Anmerkung zur bürgerlichen Kriminologie T. Mosers“, in: *Erziehung und Klassenkampf* 4 / 1971, S. 49–63 sowie von F. Werkentin, M. Hofferbert, M. Baumann „Kriminologie als Polizeiwissenschaft oder: Wie alt ist die neue Kriminologie?“, in: *KrimJ* 1972, S. 221–252, nicht in der Lage gewesen, eine radikale Kriminologie zu konstituieren, denn eine weiterführende Diskussion ist von ihnen nicht ausgelöst worden, wissenschaftstheoretische Konsequenzen für die deutsche Kriminologie haben sich hieraus nicht ergeben.

Literatur

- DODGE, C. R., *A nation without prisons*, Toronto / London 1975
KAISER, G., Wie kritisch ist eigentlich die „Kritische Kriminologie“? In: WARD A. u. a. (Hrsg.) *Festschrift für Lange*, Berlin u. a. 1976, S. 521 ff.
KELLER, R., *A sociological analysis of the conflict and critical criminologies*. Phil. Diss., Ann Arbor 1976
SACK, F., Interessen im Strafrecht: Zum Zusammenhang von Kriminalität und Klassen-(Schicht-)struktur, in: *Krim. Journal* 1977, S. 248 ff.
SCHUMANN, K. F. / STEINERT, H., Zu diesem Heft, in: *Krim. Journal* 1977, S. 241 ff.
TAYLOR, I. / WALTON, P. / YOUNG, J., *The new criminology*, London / Boston 1973
DIES., *Critical criminology*, London / Boston 1975
WERKENTIN, F., *Kriminalität und Verwahrlosung in der bürgerlichen Klassengesellschaft – Anmerkungen zur bürgerlichen Kriminologie T. Mosers*, in: *Erziehung und Klassenkampf* 1971, S. 49–63
WERKENTIN, F. / HOFFERBERT, M. / BAUMANN M., „Kriminologie als Polizeiwissenschaft oder: Wie alt ist die neue Kriminologie? In: *Kritische Justiz* 1972, S. 221–252
YOUNG, J., *Working class criminology*, in: TAYLOR, I. / WALTON, P. / YOUNG, J. (Hrsg.): *Critical criminology*, London / Boston 1975, S. 63 ff.

April 1978

Günterstalstr. 73, 78 Freiburg i. Br.